

Zürich, 3. Oktober 2025

**Einschreiben**  
Bundesverwaltungsgericht  
Abteilung I  
Postfach  
**9023 St. Gallen**

**Viktor Györffy**  
Rechtsanwalt  
Beethovenstrasse 47  
8002 Zürich  
Telefon 044 240 20 55  
Telefax 043 500 55 71  
gyoerffy@psg-law.ch  
www.psg-law.ch

**Digitale Gesellschaft,**  
**/ Nachrichtendienst des Bundes NDB**  
**Geschäfts-Nr. A-6444/2020**

---

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In der eingangs erwähnten Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihre Verfügung vom 2. September 2025 und reiche Ihnen namens und im Auftrag der Beschwerdeführenden innert Frist die nachstehende Stellungnahme ein.

1. In grundsätzlicher Hinsicht ist ergänzend zu den Erwägungen der Verfügung vom 2. September 2025 Folgendes festzuhalten: Bei der Beurteilung, in wie weit das Recht auf Akteneinsicht eingeschränkt werden kann, fallen nebst den angeführten rechtlichen Normen, insbesondere Art. 29 Abs. 2 BV, weitere Ansprüche ins Gewicht. Zu berücksichtigen sind namentlich auch die Grundrechte, in die die Kabelaufklärung eingreift.
2. Die Beschwerdeführenden sind durch die Kabelaufklärung, welches ein anlassloses Massenüberwachungsprogramm darstellt, – wie mehrfach dargelegt – namentlich in ihren Rechten nach Art. 13 BV, Art. 8 EMRK, Art. 17 UNO-Pakt II, dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten [Konvention Nr. 108 des Europarates, SR 0.235.1], Art. 16 BV, Art. 10 EMRK, Art. 19 UNO-Pakt II, Art. 22 BV, Art. 11 EMRK, Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 6 EMRK, Art. 32 BV sowie Art. 27 BV tangiert.
3. Gegen Eingriffe in die in der EMRK geschützten Rechte ist den Betroffenen zureichender Schutz durch den Staat und im gerichtlichen Verfahren zu gewähren, es ist zureichend zu untersuchen, worin die Eingriffe bestehen

und ob sie gerechtfertigt sind, und es ist das Recht der Betroffenen auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) zu wahren.

4. Bei der Überprüfung, ob die Eingriffe, die mit Massenüberwachungsprogrammen verbunden sind, vor den Grundrechten standhalten, sind die Klarheit und Bestimmtheit der rechtlichen Grundlagen und die Vorhersehbarkeit der damit verbundenen Grundrechtseingriffe massgebliche Kriterien. Die Rechtsunterworfenen müssen sich ein Bild darüber machen können, wie sie Massenüberwachungsprogramme konkret betreffen können. Dies ist insbesondere auch relevant mit Bezug auf den «chilling effect», welcher mit Massenüberwachungsprogrammen verbunden ist. Mangelnde Klarheit, Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit haben eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung der Grundrechte über digitale Kanäle.
5. Aus dem Gesetz und den Materialien können sich die Rechtsunterworfenen kein akkurate Bild davon machen, welche Datenleitungen von der Kabelaufklärung erfasst werden können und wie dies ihre Kommunikation betrifft, dies umso mehr, als die Praxis nicht dem entspricht, was das Gesetz und Botschaft vorgeben und in der Debatte vor dem Erlass des Gesetzes suggeriert worden ist. Die Kabelaufklärung ist für die Rechtsunterworfenen kaum fassbar, da sie im Verborgenen stattfindet und zudem eine technisch komplexe und schwer verständliche Angelegenheit darstellt. Der Kabelaufklärung fehlt es insgesamt an der erforderlichen Transparenz, Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit.
6. Es ist mit Blick auf die von der Kabelaufklärung betroffenen Grundrechte erforderlich, dass die Praxis der Kabelaufklärung vertieft untersucht und die Ergebnisse dieser Untersuchung den Beschwerdeführenden offengelegt werden. Dies ergibt sich insbesondere aus dem damit verbundenen Anspruch auf Transparenz und Vorhersehbarkeit der bestehenden Eingriffe sowie aus den mit den Grundrechten verbundenen Verfahrensrechten. Die laufende konkrete Überwachungstätigkeit findet im Verborgenen statt, ohne dass die davon Betroffenen davon erfahren. Dies weckt grundsätzliche Bedenken, nachdem es sich hier um ein Massenüberwachungsprogramm handelt, welches viele Menschen betrifft und bei dem konkret nicht vorhersehbar ist, wen es alles betreffen wird. Mit dem Beschwerdeverfahren ist der Mangel an Transparenz und Vorhersehbarkeit in dem Mass zu beheben, als dies im Rahmen Untersuchung der Praxis der Kabelaufklärung als möglich erscheint.
7. Es bestehen somit gewichtige Interessen, welche eine vertiefte Untersuchung der Praxis und die Offenlegung der Ergebnisse dieser Untersuchung gebieten. Die Einschränkung der Akteneinsicht erscheint unter diesen Umständen nur in engen Grenzen als zulässig.
8. Der Ansatz, dem Bundesverwaltungsgericht eine weitergehende Prüfung der Praxis der Kabelaufklärung zu ermöglichen unter Berücksichtigung von

Akten, welche den Beschwerdeführenden nicht offengelegt werden, stellen grundsätzlich keine genügende Kompensation für die Einschränkung der Grundrechte und der damit verbundenen Verfahrensrechte dar, welche mit der unvollständigen Offenlegung der Akten verbunden ist. Auf diese Weise kann der Mangel an Transparenz, Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit letztlich nicht behoben werden. Auch würde den Beschwerdeführenden insoweit die Möglichkeit genommen, in einem kontradiktorischen Verfahren Argumente gegen die vom Beschwerdegegner behauptete Zulässigkeit der Kabelaufklärung vorzubringen.

9. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als etliche der Darlegungen des Beschwerdegegners und des CEA, mit denen diese die Praxis der Kabelaufklärung zu rechtfertigen versuchen, wie mehrfach dargelegt in tatsächlicher Hinsicht als falsch oder zumindest sehr fragwürdig erscheinen. Erstens verstärkt dies die Notwendigkeit, den Beschwerdeführenden weitere Details zur Praxis der Kabelaufklärung offenzulegen, um auf Unrichtigkeiten und Widersprüche in den Darlegungen des Beschwerdegegners und des CEA hinweisen zu können. Zweitens erscheint es wie mehrfach vorgebracht als notwendig, unabhängigen Expertinnen und Experten einzubeziehen, dies einerseits, weil wesentliche technische Aspekte strittig sind, andererseits weil es für die Effektivität der Aufsicht und Kontrolle und ebenso für die effektive gerichtliche Überprüfung der Vereinbarkeit der Kabelaufklärung mit den Grundrechten entscheidend ist, dass über zureichendes technisches Know-how zu verfügen, was mitunter den Bezug externer Expertinnen und Experten notwendig macht (dies entspricht wie dargelegt den Vorgaben der Strassburger Organe, es sei dazu u.a. auf Ziff. 10 der Eingabe vom 10. September 2023 verwiesen). Die von externen Expertinnen und Experten vorgenommene Beurteilung wiederum muss für die Beschwerdeführenden nachvollziehbar sein, und sie müssen Gelegenheit haben, sich in Kenntnis der Beurteilung und der dieser zu Grunde liegenden Akten dazu zu äußern.
10. Es kann somit nicht leichthin angenommen werden, es bestünden zureichende Gründe, den Beschwerdeführenden Akten bzw. Stellungnahmen nicht offenzulegen. Allein das pauschale Argument, eine Bekanntgabe könnte die Auftragserfüllung der in die Kabelaufklärung involvierten Stellen gefährden, genügt nicht. Auch eine starre und restriktive Handhabung entsprechender rechtlicher Bestimmungen erscheint nicht als angängig. Eine entsprechende Gefährdung wäre vielmehr von den involvierten Stellen konkret zu belegen. Überdies muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden, wobei wie dargelegt stark ins Gewicht fallende Interessen der Beschwerdeführenden an der Offenlegung der Akten bestehen. Nur soweit die Interessen an der Geheimhaltung von Informationen überwiegen, erscheint eine Verweigerung der Offenlegung als gerechtfertigt.

11. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen sind im Licht dieser verfassungs- und konventionsrechtlichen Vorgaben anzuwenden. Dies gilt namentlich für den sogenannten technischen Quellenschutz. Gemäss Art. 35 Abs. 3 lit. c NDG sind bei technischen Quellen geheimhaltungsbedürftige Angaben über Infrastruktur, Leistungsfähigkeit, operative Methoden und Verfahren der Informationsbeschaffung zu berücksichtigen. Diese Bestimmung kann nicht (in tautologischer Weise) dahingehend verstanden werden, dass Angaben zu Infrastruktur, Leistungsfähigkeit, operativen Methoden und Verfahren der Informationsbeschaffung immer als geheimhaltungsbedürftig gelten. Die Geheimhaltungsbedürftigkeit muss vielmehr konkret begründet sein. Darüber hinaus muss das Interesse an der Geheimhaltung gegenüber den bestehenden Interessen an der Offenlegung überwiegen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung ('zu berücksichtigen'), ist aber auch insoweit geboten, als die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die bestehenden verfassungs- und konventionsrechtlichen Anforderungen nicht auszuhebeln vermögen.
12. Die Ausweitung des Begriffs des Quellenschutzes auf sog. technische Quellen erscheint im Übrigen als fraglich. Sicherlich ist die Interessenlage in Bezug auf menschliche Quellen nicht dieselbe wie in Bezug auf sog. technische Quellen. Der Schutz sog. technischer Quellen hat nicht dasselbe Gewicht wie der Schutz menschlicher Quellen. Die Gefährdungslage in Bezug auf sog. technische Quellen liegt nicht in der Weise auf der Hand, wie dies menschlichen Quellen der Fall ist.
13. Menschliche Quellen benötigen gleichermaßen als Informationsquellen und als Menschen Schutz. Beim Schutz sog. technischer Quellen hingegen geht es nicht um den Schutz der Technik oder der technischen Angaben als solche, sondern einzig darum, in wie weit die Offenlegung entsprechender Angaben die Durchführung der entsprechenden nachrichtendienstlichen Massnahmen gefährdet. Eine solche Gefährdung besteht sicherlich nicht in Bezug auf jegliche technische Angaben (was sich auch darin zeigt, dass Beschwerdegegner und CEA im Beschwerdeverfahren entsprechende Informationen offengelegt haben, etwa im Zusammenhang mit den grenzüberschreitenden Signalen). Der Unterschied zwischen menschlichen und sog. technischen Quellen ist auch beim Einbezug der Materialien zu berücksichtigen. Die in der Botschaft (S. 2173) betonte Wichtigkeit der Wahrung des Quellenschutzes bezieht sich primär auf den Schutz menschlicher Quellen und kann nicht tel quel auf sog. technische Quellen übertragen werden. Die Ausführungen in der Botschaft, gewisse Quellen seien rigoros zu schützen, andernfalls würde das Vertrauen in die Diskretion des Beschwerdegegners beeinträchtigt und die Beschaffung von Informationen stark erschwert, ist auf menschliche Quellen gemünzt. Es erscheint generell als schwerlich mit den aus den Grundrechten fliessenden Anforderungen als vereinbar, wenn in der Botschaft ausgeführt wird, Quellen sollen nur in Ausnahmefällen preisgegeben werden müssen, wenn das öffentliche Interesse an der

Preisgabe weit überwiegt. In Bezug auf sog. technische Quellen kann die Offenlegung von Informationen jedenfalls nicht derart weitgehend und pauschal verweigert werden, insbesondere nicht im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung der Grundrechtskonformität der Kabelaufklärung. Vielmehr ist konkret zu überprüfen, ob das Interesse an der Offenlegung oder jenes an der Verweigerung derselben überwiegt. Nur soweit diese Überprüfung ergibt, dass der Offenlegung ein überwiegendes Interesse entgegensteht, kann diese unterbleiben.

14. Das Bundesverwaltungsgericht erwägt in diesem Zusammenhang, dass es ihm nicht möglich sei, abschliessend zu beurteilen, welche Rückschlüsse aus den betreffenden Angaben und Unterlagen in Bezug auf die Funk- und Kabelaufklärung tatsächlich gezogen werden können. Demgegenüber ist festzuhalten, dass – wie dargelegt – die Interessenabwägung basierend auf einer konkreten Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse und einer effektiven Überprüfung der Interessenlage zu erfolgen hat. Der Beschwerdegegner, das CEA und die weiteren um Auskünfte angefragten Stellen und Behörden haben Angaben zu machen, welche hinreichen konkret sind, um eine effektive Überprüfung der Praxis der Kabelaufklärung und ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte zu ermöglichen. Hierzu gehören auch zureichende Grundlagen für die Vornahme der gebotenen Interessenabwägung hinsichtlich der Offenlegung von Informationen.
15. Dass eine Gefährdung der Auftragserfüllung in der Kabelaufklärung nicht leichthin angenommen werden darf, zeigt auch ein Vergleich mit den in der StPO und im BÜPF geregelten heimlichen Zwangsmassnahmen, zu den detaillierte Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sowie Gerichtsentscheide, Statistiken und andere öffentlich zugängliche Informationen bestehen, ohne dass zu konstatieren wäre, dass dies den mit den Überwachungsmassnahmen verfolgten Zwecken schadet oder die Massnahmen unwirksam macht. Dasselbe zeigt sich aus Untersuchungen von nachrichtendienstlichen Massenüberwachungsprogrammen in anderen Ländern, wo sehr viel mehr Informationen über solche Programme publik gemacht worden sind als die involvierten Stellen in diesem Verfahren offenlegen möchten.
16. Zum offengelegten Inhalt der in der Verfügung erwähnten Dokumente ist generell zu bemerken, dass sich die Beschwerdeführenden insoweit nicht effektiv dazu äussern können, ob der wesentliche Inhalt ausreichend offengelegt worden ist, als sie diesen nicht kennen. Namentlich können die Beschwerdeführenden nicht beurteilen, ob der Gegenstand, mit dem sich die jeweiligen Dokumente befassen, in den offengelegten Informationen zureichend zum Ausdruck kommt.
17. Zu einzelnen Dokumenten ist überdies konkret Folgendes festzuhalten:

ad 1. (*Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 11. November 2022, Beilage 2 [vertrauliche Stellungnahme zum Fragenkatalog]*)

- a) Die hier angegebenen Informationen erscheinen als ungenügend, insbesondere deshalb, weil mit den offen gelegten Angaben in verschiedener Hinsicht als unklar erscheint, was der Beschwerdegegner effektiv vorgebracht hat und was er damit meint. Hier spielt die Problematik hinein, dass die Darlegungen von Beschwerdegegner und CEA – wie in anderen Eingaben einlässlich dargelegt – verschiedentlich unklar, widersprüchlich und mit den technischen Gegebenheiten als nicht vereinbar erscheinen. Dies beschlägt konkret insbesondere die Begriffe des Netzes und des grenzüberschreitenden Signals. Wie zuletzt in der Eingabe vom 23. Mai 2025 dargelegt geht der CEA in seinen Darstellungen von einem Aufbau der Netzwerke und einem Begriff des grenzüberschreitenden Signals aus, welche nicht den effektiven technischen Gegebenheiten entsprechen und auch rechtlich besehen keine taugliche Grundlage darstellen. Sinnvollerweise bezieht man sich in Bezug auf ein Netzwerk am Begriff des Autonomen Systems (AS). Ob dies dem entspricht, was der Beschwerdegegner sich unter einem Netz vorstellt, ist nicht klar. Es ist somit nicht nachvollziehbar, was einen Provider in den Augen des Beschwerdegegners zum Provider mit einem eigenen leitungsgebundenen Netz macht. Ebenso bleibt offen, was er als grenzüberschreitenden Signal betrachtet. Aus Sicht der Beschwerdeführenden macht es im Grunde keine Sinn, von Netzen zu sprechen, welche der Übertragung grenzüberschreitender Signale dienen. Entsprechend dem unzutreffend weiten Verständnis des CEA, was unter einem grenzüberschreitenden Signal zu verstehen ist, könnte man darunter wohl jedes Netz jedes Schweizer Providers verstehen. Überdies ist nicht nachvollziehbar, weswegen der Beschwerdegegner betont, bei der technischen Umsetzung einer Kabelaufklärung erhalte das CEA Zugriff nur auf Signalkopien. Es erschliesst sich damit aus dem offengelegten Inhalt nicht, was der Beschwerdegegner in der entsprechenden Stellungnahme vorbringen will und was er unter den von ihm verwendeten Begriffen versteht. Der Inhalt der Stellungnahme des Beschwerdegegners ist jedenfalls insoweit offen zu legen, als dies erforderlich ist, um nachvollziehen zu können, was er unter den vorstehend genannten Begriffen versteht.
- b) Um effektiv nachvollziehen zu können, welcher Anteil des Internetverkehrs in der Schweiz in etwa von der Kabelaufklärung betroffen ist und in wie weit die Kabelaufklärung wie von Beschwerdeführer behauptet zielgerichtet durchgeführt werden kann, und um in diesem Zusammenhang konkrete Argumente vorbringen zu können, erscheint es aus Sicht der Beschwerdeführer als erforderlich, dass mehr Informationen aus dieser Stellungnahme offengelegt werden. Insbesondere ist mehr Klarheit darüber zu

schaffen, welche Provider bzw. welche Arten von Providern nach Auffassung des Beschwerdegegners mit einem Kabelaufklärungsauftrag anvisiert werden können.

- c) Die Darlegung des Beschwerdegegners, zur Beschaffung von Informationen durch Kabelaufklärung würden zunächst diejenigen Fernmeldedienstanbieterinnen ausgewählt, die über eigene leitungsgebundenen Netze verfügen (was mutmasslich impliziert, dass die Kabelaufklärung nur Providern betreffen kann, welche über eigene leitungsgebundene Netze verfügen, und dort wiederum nur Signale aus diesen eigenen leitungsgebundenen Netzen), wird von den Beschwerdeführenden bestritten. Ebenso wird bestritten, dass sich die Auswahl effektiv auf grenzüberschreitende Signale beschränkt. Nachdem sich die Kabelaufklärung wie von den Beschwerdeführenden dargelegt in der Praxis offensichtlich nicht auf Signale beschränkt, welche effektiv als grenzüberschreitende Signale betrachtet werden können, ist davon auszugehen, dass die Kabelaufklärung auch auf Provider zielt, welche selbst gar keine grenzüberschreitenden Signale führen. Die anders lautende Behauptung des Beschwerdegegners kann nicht unbesehen übernommen werden. Vielmehr ist im Beschwerdeverfahren abzuklären, auf welche Provider bzw. welche Art von Providern der Beschwerdegegner bei der Kabelaufklärung in der Praxis zielt. Dies ist wesentlich, um abschätzen zu können, wenn die Kabelaufklärung betreffen kann und in wie weit die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Praxis der Kabelaufklärung effektiv eingrenzen können.
- c) Es wird hierzu beantragt,
  - alle Provider zu eruieren, welche im Sinne dieser Stellungnahme ausgewählt werden
  - zu umschreiben, welche Arten von Providern dies insgesamt betrifft,
 und diese Informationen den Beschwerdeführenden offen zu legen, zumindest in der Weise, dass die betreffenden Arten der Provider angegeben werden.
- d) Es ist kein zureichender Grund ersichtlich, der es rechtfertigen würde, den Inhalt dieser Stellungnahme nur derart kurзорisch wiederzugeben. Die geforderte Nachvollziehbarkeit, was der Beschwerdegegner mit seinen Angaben meint, insbesondere mit Bezug auf die angegebenen Begriffe, würde absehbar nicht zu einer Gefährdung der Durchführung nachrichtendienstlicher Aufgaben führen.

ad 2. (Stellungnahme der Vorinstanz vom 11. November 2022, Beilage 2 [vertrauliche Stellungnahme zum Fragenkatalog])

Bei der Festlegung der Kategorien der Suchbegriffe durch das Bundesverwaltungsgericht und der daran anschliessenden Verwendung von konkreten Suchbegriffen erscheint es wie von den Beschwerdeführenden dargelegt als fraglich, wie zielführend die festgelegten Kategorien von Suchbegriffen sind und in wie weit damit gesteuert und eingeschränkt werden kann, welche Suchbegriffe letztlich verwendet werden, zu welchen Treffern diese führen können und in wie weit die Treffer dem effektiven Ziel des Auftrags entsprechen. Zur Überprüfung der Kabelaufklärung, namentlich der Frage, wie zielgerichtet und effektiv diese sein kann, erscheinen hier konkretere Angaben als notwendig. Soweit die Stellungnahme hierüber Aufschluss gibt, ist der entsprechende Inhalt zumindest soweit offen zu legen, dass dies für die Beschwerdeführenden fassbar wird.

ad 3. (*Stellungnahme der Vorinstanz vom 11. November 2022, Beilage 6 [Vereinbarung vom 15.10.2021 mit dem ZEO; Teil A: Funk- und Kabelaufklärung]*)

Es geht hier wiederum um die Festlegung der Kategorien der Suchbegriffe durch das Bundesverwaltungsgericht und der daran anschliessenden Verwendung von konkreten Suchbegriffen. Dazu sei auf die vorstehenden Ausführungen ad 2. verwiesen.

ad 4. (*Stellungnahme der Vorinstanz vom 11. November 2022, Beilage 7 [Richtlinie zum Verständnis der Begriffe gemäss Art. 6 Abs. 1 NDG]*)

Es wird angegeben, diese Richtlinie definiere Begriffe gemäss Art. 6 Abs. 1 NDG für die Rechtsanwendung durch den Beschwerdegegner. Damit wird der Gegenstand der Richtlinie angegeben, nicht aber deren wesentlicher Inhalt. Eine Richtlinie, welche eine genauere Definition von gesetzlichen Begriffen enthält, stellt materiell eine Verordnung dar. Die gesetzlichen Begriffe, auf welche sich die Richtlinie bezieht, definieren massgeblich, womit sich der Beschwerdegegner und der ausführende Dienst bei der Funk- und Kabelaufklärung befassen dürfen und somit auch, wer von nachrichtendienstlicher Tätigkeit, einschliesslich der Funk- und Kabelaufklärung, betroffen werden kann. Aufgrund dieser offenkundigen Aussenwirkung der Richtlinie ist diese den Beschwerdeführenden als potenziell Betroffene offenzulegen. Diese Offenlegung erscheint umso mehr als geboten, als die in Art. 6 Abs. 1 NDG enthaltenen Begriffe – wie von den Beschwerdeführenden an anderer Stelle dargelegt – sehr unbestimmt und konturlos sind und damit per se die nachrichtendienstliche Tätigkeit nicht zureichend einzugrenzen vermögen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Offenlegung der in der Richtlinie enthaltenen genaueren Definitionen dieser Begriffe die nachrichtendienstliche Aufgabenerfüllung zu gefährden vermöchte. Das Interesse der Rechtsunterworfenen und damit der

Beschwerdeführenden, möglichst genaue Kenntnis der in Art. 6 Abs. 1 NDG verwendeten Begriffe und von deren Handhabung durch den Beschwerdegegner und den ausführenden Dienst zu haben, überwiegt jedenfalls gegenüber allfälligen Interessen, dies nicht offen zu legen. Es kann nicht ernsthaft gesagt werden, es dürfe nicht offen gelegt werden, was die Betätigungsfelder des Beschwerdegegners sind bzw. auf welches Verständnis der gesetzlichen Begriffe er sich dabei stützt. Noch weniger kann gesagt werden, der Beschwerdegegner besitze die Freiheit, seine Betätigungsfelder selbst zu wählen und könne damit die Begrenzungsfunktion gesetzlicher Begriffe aushebeln. Somit ist der konkrete Inhalt dieser Richtlinie offen zu legen. Aus dem, was über Gegenstand der Richtlinie offen gelegt worden ist, ergibt sich nichts, was eine Einschränkung der Offenlegung zu rechtfertigen vermöchte.

ad 7. (*Stellungnahme der Vorinstanz vom 11. November 2022, Beilage 16 [Weisung über den Vollzug der periodischen Überprüfung von Personendaten in IASA NDB vom 1. Juli 2022]*)

Festzuhalten ist, dass die vorgeschriebene periodische Überprüfung und die hieraus resultierende Löschung von Personendaten, deren Bearbeitung nicht (mehr) gerechtfertigt ist, in der Praxis offenkundig nicht bzw. nicht zureichend funktioniert, wie die Beschwerdeführenden mehrfach dargelegt haben. Dies legt eine weitergehende Offenlegung der genannten Weisung nahe. Es ist nicht ersichtlich, was gegen eine vollständige Offenlegung der Weisung sprechen soll.

ad 8. (*Stellungnahme der Vorinstanz vom 11. November 2022, Beilage 22 [Arbeitsrichtlinie für das Targeting in der Farkaufklärung]*)

Eine Entanonymisierung – wie auch immer sie vonstatten gehen mag – erscheint mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage nicht als zulässig. Es erscheint zudem als fraglich, ob effektiv von Anonymisierung gesprochen werden kann, wenn angeblich anonymisierte Daten wieder entanonymisiert werden können. Der Beschwerdegegner kann nicht für sich in Anspruch nehmen, Richtlinien zu einer Praxis, der es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, geheim zu halten. Der Inhalt der Arbeitsrichtlinie ist damit offenzulegen.

ad 9. (*Stellungnahme der Vorinstanz vom 28. November 2023, Beilage 30 [vertrauliche Stellungnahme zum Katalog mit Ergänzungsfragen]*)

Die offen gelegten Informationen machen die Praxis bezüglich der Kategorien von Suchbegriffen und bezüglich der Suchbegriffe etwas anschaulicher. Zu den Oberbegriffen, welche als Kategorien von Suchbegriffen dienen, werden weitere Beispiele genannt werden

können, ohne die Aufgabenerfüllung des Beschwerdegegners zu gefährden, zumal die Bereiche, mit den sich der Beschwerdegegner befassen darf, gesetzlich vorgegeben sind. Ebenso wird es möglich sein, Beispiele für Suchbegriffe anzugeben. In diesem Sinne werden weitere Beispiele für Kategorien von Suchbegriffen und Beispiele für Suchbegriffe offen zu legen sein.

ad 10. (*Stellungnahme der Vorinstanz vom 28. November 2023, Beilage 30 [vertrauliche Stellungnahme zum Katalog mit Ergänzungsfragen]*)

Es sei auf die vorstehenden Ausführungen ad 7. verwiesen.

18. Soweit sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, dass der Inhalt der betreffenden Dokumente bislang nicht im erforderlichen Mass offen gelegt worden ist, beantragen die Beschwerdeführenden die weitergehende Offenlegung des Inhalts der Dokumente entsprechend ihren Darlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

Viktor Györfy

**Dreifach**